

# RS OGH 1964/3/10 8Ob65/64, 8Ob359/66, 8Ob191/72, 4Ob192/09b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1964

## Norm

MG §19 Abs2 Z11 C3

MG §19 Abs2 Z11 D1

## Rechtssatz

Das Eintrittsrecht des eintrittsberechtigten Angehörigen wird nicht durch eine Unterbrechung der gemeinsamen Haushaltsführung beeinträchtigt, wenn diese auf Seite der Mieterin oder des Eintrittsberechtigten oder auf Seite beider teils beruflich, teils gesundheitlich erzwungen war. Das dringende Wohnungsbedürfnis des Eintrittsberechtigten wird auch nicht dadurch berührt, dass ihm eine Ehewohnung zur Verfügung steht, wenn diese von seiner Ehegattin benutzt wird, die Ehegatten aber eine Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft ablehnen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 65/64

Entscheidungstext OGH 10.03.1964 8 Ob 65/64

Veröff: MietSlg 16445

- 8 Ob 359/66

Entscheidungstext OGH 10.01.1967 8 Ob 359/66

Veröff: MietSlg 19350 = MietSlg 19352

- 8 Ob 191/72

Entscheidungstext OGH 10.10.1972 8 Ob 191/72

nur: Das dringende Wohnungsbedürfnis des Eintrittsberechtigten wird auch nicht dadurch berührt, dass ihm eine Ehewohnung zur Verfügung steht, wenn diese von seiner Ehegattin benutzt wird, die Ehegatten aber eine Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft ablehnen. (T1) Veröff: MietSlg 24335

- 4 Ob 192/09b

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 192/09b

Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0068645

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)